

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2015**

**Beschluss-Nr.: 123-(VI.)/2015**

**Gegenstand der Vorlage:  
Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und-gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

**Begründung:**

Der 10-jährige Gültigkeitszeitraum der Gefahrenabwehrverordnung endet am 31.12.2015. Daher ist eine neue Gefahrenabwehrverordnung mit Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2025 zu beschließen.

Die Fraktionen waren bis zum 15.07.2015 aufgefordert, eventuell gewünschte Änderungen mitzuteilen damit die Verwaltung sie im hier vorliegenden Entwurf berücksichtigen kann. Jedoch ging keine Stellungnahme ein.

Folgende Änderungen sieht der Entwurf vor:

**1. Hundenauslaufwiese**

Die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung normiert in § 5 Abs. 4 S. 1 eine Leinenpflicht für das gesamte Stadtgebiet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde daher in § 5 Abs. 4 S. 3 ein Hundenauslaufbereich geschaffen. Dieser befindet sich in der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 263/6, 263/7, 263/4, 263/2, 84/1, 77 und 75/1. Es handelt sich um den sog. Dreiweiden Werder.

Im Rahmen der Erweiterung des Wohngebietes „Werderstraße“ ist geplant, den Bereich der Hundenauslaufwiese mit weiteren Eigenheimen zu bebauen. Daher muss die Hundenauslaufwiese verlegt werden. Als geeignetes Ersatzgrundstück wurde das Grundstück in der Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstück 388/20, mit einer Größe von 4.270 m<sup>2</sup> (s. Anlage 2a des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung) entlang des Pfefferbreitegrabens gefunden.

Eine Hundenauslaufwiese für ganz Haldensleben (inkl. der Ortsteile) fand im Jahr 2005 die Zustimmung der Fachaufsicht. Diese Auffassung hat sich geändert. Die Fachaufsichtsbehörde verlangt nunmehr für jeden Ortsteil eine eigene Hundenauslauffläche. Vielmehr müsse jeder Ortsteil eine eigene Hundenauslaufwiese haben. Stehe keine (geeignete) Fläche zur Verfügung müsse die Leinenpflicht in dem betreffenden Ortsteil (in den Anlagen und innerhalb der bebauten Ortslage) mit zeitlicher Begrenzung aufgehoben werden.

In den Ortsteilen Wedringen und Hundisburg gibt es keine unverpachtete und geeignete, städtische Fläche.

In den Ortsteilen Satuelle, Uhtmöden und Süplingen/ Bodendorf gibt es aus Sicht der Verwaltung geeignete Flächen (s. Anlage 2d-f des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung).

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Haldensleben und Althaldensleben ist auch hier eine Fläche vorgesehen (s. Anlage 2c des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung). Schließlich ist auch im Bereich des Süplinger Berges, aufgrund der dort zahlreich gehaltenen Hunde, eine Fläche vorgesehen (s. Anlage 2b des Entwurfes der Gefahrenabwehrverordnung).

Die Hundeauslaufbereiche werden durch entsprechende Schilder gekennzeichnet. Weiterhin wird ein Mülleimer zur Entsorgung des Hundekots aufgestellt. Die Mittel hierfür stehen nicht planmäßig zur Verfügung.

Daher sieht § 4 der Absatz 4 einerseits die neuen Hundeauslaufflächen und andererseits die zeitliche Befreiung von der Anleinplicht für Ortsteile ohne Hundeauslauffläche vor.

## 2. Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Seit dem 15. August 2014 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Gaststättengesetz, das das bisherige Bundesgaststättengesetz ersetzt. Da für Vereine und Gesellschaften keine Anzeigepflicht mehr besteht, erfahren Polizei und Sicherheitsbehörden kaum noch (evtl. über soziale Netzwerke) von öffentlichen Veranstaltungen. Kontrollen (z.B. Lebensmittelüberwachung, Jugendschutz, Nachtruhe) können so nicht durchgeführt und mögliche Gefahren im Vorfeld nicht mit dem Veranstalter besprochen werden. Daher wurde in § 1 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der eine Begriffsbestimmung für öffentliche Veranstaltungen enthält.

Weiterhin wurde ein neuer § 10 eingefügt, der eine schriftliche Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer normiert. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend. Damit einhergehend wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingefügt (§ 11 Abs. 1 Nr. 24).

## 3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die derzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung hat gemäß § 100 SOG LSA eine Geltungsdauer von 10 Jahren und tritt zum 31.12.2015 automatisch außer Kraft. Aufgrund des Automatismus wird § 11 Abs. 2 der bisherigen Gefahrenabwehrverordnung gestrichen. Eine Regelung zum Außerkrafttreten erübrigt sich.

Die neue Gefahrenabwehrverordnung hat dann wiederum eine Geltungsdauer von 10 Jahren und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

## 4. Stellungnahme der Fachaufsicht

Die Hinweise aus der Stellungnahme der Fachaufsicht wurden eingearbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: ca. 3.000 EUR

HH-Jahr 2015 , KTR: 12201 , KST:30100100,I.-Nr.: , SK/FK  
082202/783201.522109/7222109

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein X

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

| Ausschuss                | am:        | Abstimmungsergebnis |
|--------------------------|------------|---------------------|
| Ortschaftsrat Süplingen  | 16.11.2015 |                     |
| Hauptausschuss           | 19.11.2015 |                     |
| Ortschaftsrat Wedringen  | 23.11.2015 |                     |
| Ortschaftsrat Hundisburg | 25.11.2015 |                     |
| Ortschaftsrat Uthmöden   | 26.11.2015 |                     |
| Ortschaftsrat Satuelle   | 02.12.2015 |                     |
| Stadtrat                 | 03.12.2015 |                     |

**Anlagen:**

|          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gefahrenabwehrverordnung                                 |
| Anlage 2 | Gefahrenabwehrverordnung Leseexemplar mit Änderungen     |
| Anlage 3 | Stellungnahmen des Landkreises vom 05.10. und 20.10.2015 |
| Anlage 4 | Stellungnahme der Polizei – wird nachgereicht            |

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gefahrenabwehrverordnung.

**Bürgermeisterin**